

Wirtschaftsforum der Führungskräfte

Lothringerstraße 12, A-1030 Wien

T: 01/712 65 10

F: 01/711 35-2912

H: www.wdf.at



PER E-MAIL: IIA3@gmg.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit II/A/3

Radetzkystrasse 2

1031 Wien

Wien, 19. Juni 2013

„PG 2013“ – Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), Begutachtungsverfahren Stellungnahme des Wirtschaftsforums der Führungskräfte, Bearbeiter RA Dr. Hannes Füreder

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Wirtschaftsforum der Führungskräfte** (WdF) erlaubt sich als unabhängige Interessensvertretung der österreichischen Führungskräfte zum Psychologengesetz 2013 folgende Stellungnahme abzugeben:

Als Führungskräfteorganisation begrüßt das WdF im Hinblick auf die zunehmenden festgestellten psychischen Belastungen und Erkrankungen, dass klare Bezeichnungen, eine klare Differenzierung der Berufsbilder sowie entsprechende Sanktionsmöglichkeiten für Berufspflichtenverletzungen vorgesehen sind.

Das WdF sieht dies in der heutigen Arbeitswelt mit steigenden psychischen Beeinträchtigungen und Störungen der Gesundheit die Zielsetzung als weitgehend erreicht, vor allem auch durch die Regelung einer klaren fachlichen Zugangsvoraussetzung.

Grundsätzlich tritt das WdF für eine Freiheit der Erwerbstätigkeit ein und ist gegen gesetzliche Beschränkungen des Grundrechtes auf Erwerbsfreiheit, soweit diese kein taugliches und adäquates Mittel für wesentliche Verfolgung des öffentlichen Interesses sind. Solcherart beschränkende Maßnahmen müssen die absolute Ausnahme darstellen.

So sehr nunmehr fachliche Qualitätskriterien zu begrüßen sind, so ist jedoch die Gefahr der Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Rahmen der Regelungen zu den Ausbildungseinrichtungen zum Erwerb theoretischer und fachlicher Kompetenz im gegenständlichen Gesetzesentwurf gegeben.

z.B. § 9 Abs 3 des Entwurfes spricht davon, dass die Ermächtigung Ausbildungseinrichtungen „unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse“ zu erfolgen hat, ohne im Gesetz oder in den erläuternden Bemerkungen eine Begründung dafür zu liefern, warum diese Beschränkung adäquat sein sollte. Bei Erbringung der fachlichen Voraussetzungen bringt eine solche Einschränkung auf regionale Erfordernisse auch eine Einschränkung im Wettbewerb mit sich, ohne auf rein fachliche Kriterien abzustellen.

Gewisse Einschränkungen finden sich auch in § 10, in welchem beim postgraduellen Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses höchstens drei Mal als zulässig erachtet wird. Diese Bestimmung birgt ebenso die Tendenz eines nicht sachlich gerechtfertigten Zwanges zum Verbleib an einer Ausbildungsstätte und einer Einschränkung der Freizügigkeit in sich.

Das WdF ist der Ansicht, dass die beiden zitierten Beispiele der Einschränkungen in den §§ 9 und 10 die Gefahr eines innerstaatlichen und auch europarechtlichen Judikats wegen Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit, Erwerbsfreiheit und Freizügigkeit in sich birgt und daher wegzulassen wären.

Mit vorzüglicher Hochachtung, gez.

GD KR Dr. Karl Javurek

WdF - Bundesvorsitzender

Mag. Wolfgang Hammerer

WdF Bundesgeschäftsführer

Wirtschaftsforum der Führungskräfte

Lothringerstraße 12, A-1030 Wien

T: 01/712 65 10

F: 01/711 35-2912

H: www.wdf.at

